

Vortrag an den Ministerrat

Ergänzung zu den Richtlinien (Anlage 1, „Beamte des Schulaufsichtsdienstes“) für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln; Ministerratsbeschluss vom 2. Oktober 2001, GZ 111.000/5-I/1/a/2001

Die Richtlinien wurden zuletzt mit Ministerratsbeschluss vom 9. Februar 2010, GZ 111.000/0009-I/1/a/2009 (Anlage 1 und Anlage 2, „Lehrpersonal“) geändert.

Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG steht dem Bundespräsidenten das Recht zur Schaffung und Verleihung von Berufstiteln zu. Nach Art. 67 Abs. 1 B-VG übt er dieses Recht über Vorschlag der Bundesregierung oder eines von ihr ermächtigten Bundesministers aus.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ersucht im Hinblick auf das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, womit das Bundes-Schulaufsichtsgesetz mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft gesetzt und durch § 19 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz im Zusammenhalt mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 102/2018, das System der Schulaufsicht reformiert wurde, um Adaptierung der Richtlinien für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln für „Beamte des Schulaufsichtsdienstes“.

Diesem Anliegen soll durch eine Ergänzung der Richtlinien Rechnung getragen werden.

ANLAGE 1 **HOFRAT/HOFRÄTIN**

D) BEAMTE DES SCHULAUF SICHTSDIENSTES:

1. **Leiter/innen der Bildungsregionen der VGr. SQM bzw. EGr. sqm**
 - nach Zurücklegung einer 6-jährigen Funktionsdauer nach Bestellung
 - bei Personen, die mit der Funktion der Leitung einer „Außenstelle Bildungsregion“ vor dem Jahre 2019 betraut wurden, kann diese Zeit zur 6-jährigen Funktionsdauer mit eingerechnet werden
2. **Schulqualitätsmanager/innen der VGr. SQM bzw. EGr. sqm**
 - nach Zurücklegung einer 6-jähriger Funktionsdauer nach Bestellung
3. **Landesschulinspektoren der VGr. S 1 sowie VGr. SI 1 und Fachinspektoren der VGr. FI 1**
 - a) für höhere und mittlere Schulen, soweit für die Ernennung eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorgesehen ist
 - nach mindestens 6-jähriger Funktionsdauer
 - b) in den übrigen Fällen
 - überdies nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Die im Absatz D vorgesehene Dauer der Funktionsausübung kann sich im Falle der Verleihung des Titels anlässlich der Pensionierung jeweils um 1 Jahr vermindern.

Der vorliegende Entwurf der Ergänzungen der Anlage 1 der Richtlinien wurde mit der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei abgestimmt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Änderung der Anlage 1 der Richtlinien für das Verfahren der Verleihung von Berufstiteln beschließen.

11. November 2024

Karl Nehammer
Bundeskanzler